

Geschäftsordnung der Narrenzunft Binsdorf e. V.

Gegründet am 17.09.1984

Mitglied des Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb

A. Kleiderordnung:

1. Holzhutzel (Weißnarr)
 - a) Grundmotiv: Blätter und Birnen lt. Vorlage, Rückenmotiv nach Vorlage Binsdorfer Motive
 - b) Schwarze Schuhe
 - c) Weiße, geschlossene Handschuhe
 - d) Birnenform der Maske lt. Vorgabe
 - e) Zubehör: Körbchen und/oder Wedel, mindestens 2 Glockenriemen
 - f) Schleifen: grün und rot
 - g) Bunte Zimmermannstücher können getragen werden
 - h) Fliege und weißes Hemd können getragen werden

2. Stadthexen
 - a) Rock uni in grün mit bordeaux farbenem selbstgehäkeltem Cape oder Rock uni in anthrazit mit grün farbenem selbstgehäkeltem Cape
 - b) Beige unifarbene Schürze
 - c) Bunte, mehrfarbige, handgestrickte Ringelstrümpfe (mind. 3 Farben)
 - d) Schwarze Schuhe / Strohschuhe
 - e) Schwarzes Leible oder schwarze NZB Jacke
 - f) Holzmaske mit schwarzem Häuble (alte Form, wahlweise neue Form) lt. Vorlage
 - g) Besen (Hexenbesen, naturbelassen, mit gebündelten Zweigen (Birken oder Weiden)
 - h) Schwarze Handschuhe (ganze oder halbe)
 - i) Narrenabzeichen „Stadthexen Binsdorf“ ist im rechten unteren Schürzeneck anzubringen (zu erhalten bei der NZB).
 - j) Kopfbedeckungen: Wer keine Maske während des Umzugs (Ausnahmefälle) tragen kann, muss eine schwarze NZB Mütze oder eine schwarze neutrale Mütze tragen

3. Sämtliche Masken werden durch eine Nummer registriert, welche deutlich sichtbar am Häuble angebracht werden muss. Über das vorhandene Häs wird ein Verzeichnis angelegt und aktualisiert. Bei Weiterverkauf muss dies der NZB mitgeteilt werden, siehe dazu auch § 5 der Satzung.

4. Vorstand, Ausschuss (Elferrat)
 - a) Uniformen in grün-weiß
 - b) Kopfbedeckung mit Feder
 - c) Weiße Strümpfe lt. Vorgabe
 - d) Schwarze Schuhe lt. Vorgabe
 - e) Weiße Handschuhe
 - f) weißer Schal, Narrenzunft Schal
 - g) weiße Handtasche

5. Garde
- Kleine Garde
- a) grün-weiße Kleidle
 - b) Kopfbedeckung mit Feder
 - c) weiße Strumpfhosen lt. Vorgabe
 - d) weiße Stulpen lt. Vorgabe
- Mittlere Garde
- a) grün-weiße Kleidle
 - b) Kopfbedeckung mit Feder
 - c) hautfarbene Strumpfhosen lt. Vorgabe
 - d) Evtl. weiße Stulpen lt. Vorgabe
 - e) weiße Handschuhe
 - f) weiße Stiefel
- Große Garde
- a) grün-weiße Kleidle
 - b) Kopfbedeckung mit Feder
 - c) hautfarbene Strumpfhosen lt. Vorgabe
 - d) Evtl. weiße Stulpen lt. Vorgabe
 - e) weiße Handschuhe lt. Vorgabe
 - f) weiße Stiefel lt. Vorgabe

→ für alle Gardemädle gilt: **weiße** Umhängetasche

Regenschirme : Grün-weißer Schirm

6. Stahl-Trinkbecher dürfen getragen werden, müssen jedoch während dem Umzug bzw. während den offiziellen Veranstaltungen so verstaut werden, dass sie nicht sichtbar sind.
7. Für jede Gruppe wird ein Ansprechpartner durch den Elferrat bestimmt.
8. Die Narrenzunft hat eigenes Narrenhäs angeschafft. Die Vergabe des Häs erfolgt öffentlich. Der/Die Ausleihende ist für das jeweilige Häs voll verantwortlich und hat dieses in einwandfreiem und gereinigtem Zustand nach Ablauf der Fasnetssaison an die Zunft zurückzugeben. Das Häs ist komplett laut Kleiderordnung (siehe Punkt 1 und 2). Es wird eine Leihgebühr von 50 € je Saison erhoben. Selbst zu beschaffen hat die betreffende Person Schuhwerk und Handschuhe. Aufbewahrt wird dieses Häs im Kleiderschrank des Rathauses.

Ein Narrenhäs sollte in der Regel nicht mehr als 2 mal ausgeliehen werden. Ausnahmen werden vom Ausschuss beschlossen. Bei großer Nachfrage entscheidet das Los. Die Vergabe des Narrenhäs erfolgt für eine Fasnetssaison.

Die ausleihende Person hat eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben mit welcher diese die Verantwortung für das Häs und somit auch die Haftung für eventuelle entstandene Schäden am Häs übernimmt.

Gleichzeitig hat sich diese zu verpflichten, an offiziellen Veranstaltungen der Narrenzunft in der jeweiligen Fasnetssaison teilzunehmen. Sollte die betreffende Person dieser Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen, entscheidet der Vorstand bzw. der Elferrat über die vorzeitige Rückgabe des Häs. Bei Schäden am Häs sind diese auf Kosten des letzten Hästrägers zu beheben. Die Aufbewahrung des Häs erfolgt grundsätzlich durch die Zunft. Von dieser Regelung ausgenommen ist nur das

Häs des Ausschusses, dieses hat das einzelne Ausschussmitglied gereinigt nach Ablauf seiner Funktionärszeit an die Zunft zurückzugeben.

9. Eine Sonderregelung gilt für Kleidle der Garde(n). Diese Kleidle werden in der Zuständigkeit der Leiterin/innen der Garden(n) aufbewahrt. Diesbezüglich hat diese Weisungsbefugnis. Die Gardekleidle sind Eigentum der Zunft und müssen nach der Saison gereinigt und im ordentlichen Zustand zurückgegeben werden (siehe Überlassungsvertrag). Diese sind sorgfältig von den Mitgliedern zu behandeln. Der Ausschuss behält sich vor in das Weisungsrecht der Leiterin/innen einzugreifen. Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen im Kleiderschrank im Lagerraum des Rathauses.

B. Veranstaltungen

1. Pflichtveranstaltungen:

- a) Teilnahme am jährlichen Ringtreffen des Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb, welches 3 Wochen vor dem Fasnetssonntag stattfindet (Brauchtumsabend und Umzug).
- b) Herbstringversammlung
- c) Teilnahme des Zunftmeisters oder eines Beauftragten an den Sitzungen der Vereinsvorstände der örtlichen Vereine und an der Frühjahrsringversammlung.

2. Freiwillige Veranstaltungen:

- a) Häsabstauben im Rathaus am 06. Januar
 - b) Fasnetsball in der örtlichen Turn- und Festhalle
 - c) Narrenbaumstellen und Umzug in Binsdorf mit anschließendem bunten Treiben in der Turn- und Festhalle jeweils am Sonntag 1 Woche vor dem Fasnetssonntag mit Brauchtumpflege vor dem Rathaus am Schmotzigen Donnerstag
 - d) Veranstaltungen je Vereinbarung mit anderen Zünften.
 - e) Kinderumzug und Kinderfasnet
- Eingeladen werden alle Kindergarten- und Grundschulkinder.

Der Ablauf wird wie folgt vorgegeben:

- Begrüßung der Bevölkerung
- Schlüsselübergabe durch den Ortsvorsteher (Rede der NZB – Pergamentrolle, vereinseigener Holzschlüssel), Vereidigung des Ortsvorstehers, Machtübernahme durch die Narren und Sturm des Rathauses (Schlüssel und Pergamentrolle werden im Narrenstüble gelagert)
- Tanz der Kleinen/Mittleren Garde
- Polonäse der Weißnarren
- ggf. Tanz der Großen Garde
- ggf. Hexentanz
- Verkauf des „Narrenblättles“ vor dem Rathaus

- g) am Schmotzigen Donnerstag soll im Kindergarten ein Besuch gemacht werden. Die Ausgestaltung dieser Veranstaltung obliegt dem jeweiligen Ausschuss.

- h) Vormittags am Schmotzigen erfolgt eine Schülerbefreiung zusammen mit der Stadtkapelle. Die Ausgestaltung dieser Veranstaltung obliegt dem jeweiligen Ausschuss.

- i) Narrenbaum umsägen
- j) Wenn möglich sollen die „Beisdorfer Lumpen“ die Tradition fortsetzen und einmal in der Fasnetssaison mit dem Verkaufswagen durch den Ort ziehen
- k) Die Narrenzunft behält sich die Teilnahme an den im 2-jährigen Rhythmus stattfindenden Stadtfesten der örtlichen Vereine vor.
- l) Die Jahreshauptversammlung der NZB wird im Frühjahr des jeweiligen Jahres abgehalten. Eine entsprechende Vorankündigung des Termins und der Tagesordnung hat über das Amtsblatt der Stadt Geislingen zu erfolgen.
- m) Die Durchführung von Vereinsausflügen.
- n) Verschiedene weitere Veranstaltungen obliegen dem Ausschuss.

Über die Veranstaltungen der NZB wird ein Chronikbuch geführt. Zu diesem Zweck ist ein(e) Chronist(in) zu bestellen.

Eine eigene Bar für den Barbetrieb wird in der Turn- und Festhalle gelagert.

Das eigene Zelt wird im Bauhof gelagert.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Narrenzunft Binsdorf e. V. liegt auf der Pflege des Brauchtums. Aus diesem Grund haben örtliche Veranstaltungen grundsätzlich Vorrang.

C. Laufordnung der Narren

1. Weißnarren

- a) Der Weißnarr ist daran gebunden, dass wenn die Stadtkapelle spielt, im Takt gemeinsam gesprungen wird.
- b) Disziplinierte Marschordnung mit Sprung auf das linke Bein.
- c) Eine Polonäse auf den Beisdorfer Narrenmarsch für Auftritte wird einstudiert. (ein kompletter Notensatz des Beisdorfer Narrenmarsches ist bei Paul Held vorhanden, bzw. im Narrenstüble oder der Stadtkapelle Binsdorf. Verantwortlich ist der Ansprechpartner dieser Gruppe. Diese hat ein Weisungsrecht und ist nur dem Ausschuss unterstellt. Dieser behält sich vor, in dieses Weisungsrecht einzugreifen.

2. Stadthexen

- a) Die Stadthexen können und sollen sich frei, jedoch diszipliniert bewegen.
- b) Für Auftritte und Veranstaltungen wird ein Hexentanz einstudiert. Gepflegt und beibehalten werden soll für die Auftritte beispielsweise vor dem Rathaus der „Überlinger Hexentanz“ ohne Kessel. Daneben kann ein Showtanz mit Pyramiden und Showelementen einstudiert werden. Verantwortlich ist der Ansprechpartner dieser Gruppe. Diese hat ein Weisungsrecht und ist dem Ausschuss unterstellt. Dieser behält sich vor in dieses Weisungsrecht einzugreifen.

3. Mädchengarde

- a) Die Mädchengarde hat im Gleichschritt zu marschieren. Die Aufstellung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand durch die Leitung.
- b) Die Mädchengarde hat vorrangig einen Gardemarsch einzustudieren.
- c) Daneben steht es der Gruppe frei, zusätzlich einen Showtanz einzuüben.
- d) Die Teilnahme an Showtanzwettbewerben ist mit dem Ausschuss abzusprechen. Verantwortlich ist die Leitung dieser Gruppe(n). Diese hat ein Weisungsrecht und ist

dem Ausschuss unterstellt. Dieser behält sich vor in dieses Weisungsrecht einzugreifen.

4. Die Zunft tritt nach außen nur als Ganzes auf, d.h. das Häs darf nur auf Veranstaltungen getragen werden, welche vom Verein veranstaltet und besucht werden. Delegationen zu verschiedenen Veranstaltungen werden in der Regel vom Ausschuss als zuständiges Organ entschieden.

5. Gastläufer sind anzumelden bei einem Ausschussmitglied, der Betrag, den ein Gastläufer zahlen muss ist einem Ausschussmitglied auszuhändigen, im Übrigen gelten die Satzung und die Geschäftsordnung.

6. Bei schwerwiegenden Verstößen (Verhalten das dem Verein schädigt, übermäßiger Alkoholkonsum etc.) gegen die Lauf- und Anzugsordnung obliegt es der jeweiligen Gruppenleitung eine Verwarnung auszusprechen. Im Einvernehmen mit dem Ausschuss ist ein Verweis bzw. ein Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen, schlimmstenfalls ein Ausschluss aus dem Verein möglich. Ein Vereinsausschluss kann nur durch den Ausschuss ausgesprochen werden.

7. „Mutti-Zettel“: Minderjährige dürfen nur mit einem Mutti-zettel an Veranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen (bis 18 Jahre). Der Mutti-Zettel kann auf der Homepage heruntergeladen werden. Es muss eine Kopie einem Ausschussmitglied abgegeben und/oder per Email geschickt werden sowie bei den Veranstaltungen vorgezeigt werden.

D. Mitgliedsbeiträge/Gastläuferbeiträge

Einzelmitglied jährlich	25,--€
Familienmitglied jährlich	50,-- €

Eine Mitgliedsdatei wird geführt. Jedes Kind unter 18 Jahren, das ein Häs hat, wird als Mitglied bei den Eltern geführt. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.

Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 65 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Gastläufer pro Teilnahme 10,-- €

E. Narrenmarsch

Der Beisdorfer Narrenmarsch wurde von dem früheren Dirigenten der Stadtkapelle, Hr. Müller, komponiert. Erstmalige Vorstellung Fasnetssaison 1985/1986. Text: Heinz Müller/Paul Held. Der Narrenmarsch ist fester Bestandteil der Binsdorfer Fasnet. Dieser darf nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Entsprechende Tonträger (Musikkassette/CD) sind im Besitz der NZB.

F. Schriftverkehr

1. Protokolle sind von jeder Sitzung zu erstellen.

2. Bekanntmachungen sind durch den Pressebeauftragten über das Amtsblatt der Stadt Geislingen bzw. evtl. über Tageszeitungen zu machen.
3. Stempel (2 Stück) Narrenzunft mit Emblem sind im Vereinsbesitz.
4. Kopfbögen wurden erstellt und sind zu verwenden.
5. Einladungen haben stets in schriftlicher Form zu erfolgen.
6. Beim Ausleihen eines Narrenhäs ist ein Leihvertrag abzuschließen (vgl. Anlage).

G. Gastgeschenke

1. Zunftmeisterempfänge: der Zunftmeister übergibt in der Regel ein Gastgeschenk.
2. Hochzeiten (kirchlich) Spalierstehen im Häs ohne Glocken und Maske Zur Eheschließung erhält ein Mitglied ein Geschenk im Wert von 25,-- € vom Verein.
3. Geburtstag Bei Geburtstagen ab dem 65. Lebensjahr und weiter im 5-Jahres Rhythmus erhält jedes Mitglied ein kleines Geschenk vom Verein.
4. Geburt eines Kindes eines Elferratsmitgliedes Gutscheine über 30,-- €
5. Beerdigungen eines Mitglieds Geldbetrag von 25,-- € an die Angehörigen mit Beileidskarte.

H. Preise

1. Busfahrten: Früher wurde ein Unkostenbeitrag pro Mitglied bei Busfahrten in Höhe von 3,-DM erhoben. Dies wurde durch Ausschussbeschluss abgeschafft. Die NZB trägt die anfallenden Buskosten zu den Fasnetsveranstaltungen. Der Ausschuss kann etwas anderes bestimmen.
2. Festbündelverkauf beim Umzug, Preis 4,-- €. Der Ausschuss kann etwas anderes festlegen.
3. Unkostenbeitrag für die Stadtkapelle: Entsprechend der bestehenden Vereinbarung erfolgt die Abrechnung. Der Ausschuss der Narrenzunft Binsdorf kann etwas anderes bestimmen.
4. Verfügungsmittel des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Den 1 + 2. Vorständen stehen jeweils ca. 100,-- € ohne Genehmigung des Ausschusses zur Verfügung.
5. Jede am Umzug in Binsdorf teilnehmende Fußgruppe mit wechselndem Motto (ab 10 Personen) erhält eine Prämie von 30,-- €. Der Ausschuss kann etwas anderes bestimmen.
6. Verkaufspreis des Beisdorfer Narrenblättles 3,-- €. Der Ausschuss kann etwas anderes bestimmen.

I. Narren- und Ordenabzeichen

Narrenzeichen

- a) Hausorden in Altsilber erhalten die Ausschussmitglieder.
- b) Hausorden in Bronze
- c) Hausorden in Gold

Die geschaffene und bei der Hauptversammlung am 17.04.1999 veröffentlichte Ehrenordnung mit Änderung vom 25.04.2026 findet Anwendung (vgl. Anlage).

J. Mitglied im Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb

1. Verpflichtung zur Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen.
2. Jährlicher Unkostenbeitrag entsprechend der Festlegung durch die Ringversammlung des Narrenfreundschaftsrings Zollern-Alb.
3. Termin des Umzugs siehe unter B.
4. Präsident des Narrenfreundschaftsrings Walter Sieber.
5. Stimmberechtigt sind pro Zunft 3 Personen bei Abstimmungen/Wahlen. Im Jahr finden 2 Versammlungen des Ringes statt. Die Hauptversammlung ist im Herbst.
6. Ein Anschriftenverzeichnis der Zunftmeister wird jährlich vom Ring erstellt.
7. Ehrungen über den Ring können auf Antrag der Zunft durchgeführt werden. Der Narrenfreundschaftsring verfügt diesbezüglich über eine eigene Ehrenordnung.
8. Über einen evtl. Austritt aus dieser Gemeinschaft wird ein Beschluss der Hauptversammlung benötigt.

K. Miniaturmasken

1. Minimasken: Im Jahr 1986 wurden beim Holzbildhauer Pfaff in Schonach erstmals Miniaturmasken der Holzhutzel und Stadthexen zum Verkauf hergestellt. Der Verkaufspreis pro Maske liegt bei 6,-- €. Im Jahre 1995 wurde eine neue Fassung der Stadthexe hergestellt, derzeit gibt es also 3 Miniaturmasken. (Holzhutzel, Stadthexe alt, Stadthexe neu).

Das Werkzeug für alle drei Masken ist nach wie vor in Schonach hinterlegt. Hersteller: Willi Pfaff, Hauptstraße 32, 78136 Schonach, Tel.: 07722/5359. Minimasken mit Anstecknadel: Seit dem Jahr 1999 gibt es zusätzlich kleine Miniaturmasken mit Anstecknadeln. Auch diese beiden Anstecker wurden bei der Firma Pfaff hergestellt. Eine Abgabe erfolgt zum Stückpreis von 3,-- €.

Preise können vom Ausschuss angepasst werden.

L. Narrenblättle

Das „Beisdorfer Narrenblättle“, das erstmals 1986 von Eugen Merz erstellt und zum Kauf angeboten worden ist, soll jährlich jeweils am Abend des Schmotzigen Donnerstag verkauft werden. Verkaufspreis derzeit 3,-- € (Auflagenstärke 150).

Im Narrenstüble hinterlegt wird eine Ausfertigung der aktuellen Geschäftsordnung, der Vereinssatzung und der aktuellen Listen. Weiter werden die nichtöffentlichen Ausschusssitzungen dort abgehalten.

Für das Narrenstüble haben der Vorstand und bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder einen Schlüssel. Ab 1995 verfügt die NZB daneben über einen Abstellraum im Obergeschoss des Rathauses, dort sollen die größeren Dinge aufbewahrt werden. Dieser Raum wird von der Stadtverwaltung mietfrei zur Verfügung gestellt. Ein Schlüssel wird gegebenenfalls im Narrenstüble hinterlegt.

Stand: 17.04.1999 in der geänderten Fassung vom 28.04.2001 (Beschluss Hauptversammlung).

Geänderte Fassung am 03.06.2016 (Beschluss Hauptversammlung)

Geänderte Fassung am 22.04.2017 (Beschluss Hauptversammlung)

Geänderte Fassung am 17.07.2023 (Beschluss ausserordentliche Hauptversammlung)

Geänderte Fassung am 25.4.2026 (Beschluss Hauptversammlung)